

Taxordnung für das Jahr 2023

Art.01 Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (im folgenden Bewohner) der **Wohnangebote der Apollonia Stiftung**; Wohngemeinschaften Ober Erli/Burgstrasse, Juraweg 11 / Juraweg 4B.

Art.02 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxen werden periodisch von der Geschäftsleitung auf

- angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Betrieb sowie
- die Verrechnung der besonderen Leistungen überprüft.

Der Stiftungsrat der Apollonia Stiftung legt die Höhe der Taxen auf Antrag der Geschäftsleitung jährlich fest und stellt dem Departement des Innern des Kantons Solothurn entsprechend Antrag. Die Taxordnung und die darin integrierte Taxtabelle wurden gemäss Regierungsratsbeschluss durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mittels **Verfügung vom 22. Dezember 2022** genehmigt.

Art.03 Taxen

Wohnen; Wohngemeinschaften WG Ober Erli, WG Juraweg 11, WG Juraweg 4B

IBB Stufe 0: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 5'262.--	Fr. 173.00
IBB Stufe 1: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 6'388.--	Fr. 210.00
IBB Stufe 2: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 7'513.--	Fr. 247.00
IBB Stufe 3: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 8'638.--	Fr. 284.00
IBB Stufe 4: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 9'764.--	Fr. 321.00
Einheitstaxe: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 7'893.--	Fr. 259.50

Tagesstätte; Tagesstruktur WG Ober Erli, WG Juraweg (Standorte Tagesstruktur für alle)

IBB Stufe 0: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 2'373.--	Fr. 78.00
IBB Stufe 1: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 3'057.--	Fr. 100.50
IBB Stufe 2: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 3'756.--	Fr. 123.50
IBB Stufe 3: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 4'456.--	Fr. 146.50
IBB Stufe 4: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 5'140.--	Fr. 169.00
Einheitstaxe: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 3'696.--	Fr. 121.50

Wohnen und Tagesstätte; Einheitstaxe kombiniert (*); WGs Ober Erli+ Burgstrasse /Juraweg 11 + 4B

(*) kommt zur Anwendung bei Eintritt bis zur möglichen Einstufung der Bewohnenden

Einheitstaxe: Monatspauschale/EL-Tarif (Tagestaxe)	Fr. 11'589.--	Fr. 381.00
--	---------------	------------

Art.04 Leistungen

Die Taxe „Wohnen“ umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft während 365 Tagen gemäss Leitbild, Konzept und individuellem Vertrag
- Begleitung / Betreuung gemäss Leitbild, Konzept und Vertrag
- Beratungsgespräche nach Möglichkeiten der Institution
- Mahlzeiten: Montag – Samstag = Frühstück, Mittagessen und Nachtessen
Sonntag / Feiertag = Brunch und Nachtessen
- Mahlzeiten inklusive Getränke wie Tee, Mineralwasser
- kleine Zwischenverpflegung, wie Saison-Früchte

- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser und Gebäudeunterhalt
- Strom für normale Verbraucher (Licht, Radio- und TV, Musikanlagen)
- Benützung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Waschen und Bügeln der Wäsche (keine Spezialbehandlung/Chem. Reinigung)
- Kehrrichtgebühren (ohne Sperrgut)
- Führung eines Sackgeldkontos (auf Wunsch, bzw. nach Notwendigkeit)

In der Taxe **nicht** inbegriffen sind persönliche Auslagen wie:

- Transportkosten
- externe Therapien, ärztliche Betreuung und Medikamente;
- Post-, Telefon-, Internet und TV/Radio-Gebühren;
- Bettwäsche, Frotteewäsche, Bekleidung, Coiffeur, Fusspflege, Toilettenartikel;
- Chemische Reinigung und das Flickern der Wäsche.

Die Taxe „Tagesstätte“ umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Anleitung, Begleitung und ggf. Betreuung gemäss Konzept der Tagesstrukturen
- Bewegung/Aktivierung/Sport etc.
- Materialkosten
- Getränke wie Tee, Mineralwasser, kleine Zwischenverpflegung
- Für externe Besucher der Tagesstättenangebote wird das Mittagessen und die Begleitung über die Mittagszeit (12:00 bis 14:00) mit Fr. 30.--/Tag verrechnet

Art.05 Ermässigung der Taxen

In den nachfolgenden Fällen wird die Taxe um Fr. 30.-- pro abwesende Nacht ermässigt:

- **Spitalaufenthalt:** Krankheitsbedingte Abwesenheiten (ab der 2. Nacht, die dem Spitalaufenthalt folgt; der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag in die WG werden zu den normalen Taxen verrechnet.
- **Ferienabwesenheiten:** Ab der 1. Nacht, sofern es sich um Nächte handelt, die im Leistungsumfang enthalten sind.
- **Zusätzliche Abwesenheiten an Wochenenden und Feiertagen:** Ab der 1. Nacht, sofern es sich um Nächte handelt, die im Leistungsumfang enthalten sind.
- **Todesfall:** Die um Fr. 30.00 reduzierte Taxe gemäss Art. 03 muss im Sinne einer Pauschale noch für 14 Tage entrichtet werden. Ist das Zimmer am 15. Tag nach dem Todesfall noch nicht geräumt, wird die ganze Taxe wieder bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

Bei **vorzeitigem Austritt**, d.h. tritt der Bewohner unter Missachtung der im persönlichen Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist aus, so wird die volle, nicht reduzierte Taxe bis zum regulären Vertragsende geschuldet.

Art.06 Rechnungstellung / Erhebung der Taxen

- Grundsätzlich sind die vollen Taxen geschuldet.
- Der Ein- und Austrittstag werden als volle Taxen verrechnet.
- Die Rechnungstellung erfolgt jeweils im Vormonat vor Leistungserbringung; zur Zahlung im effektiven Leistungsmonat bis zum 20. desselben.
- Die Ermässigungen gemäss Art. 05 können erst im Folgemonat (rückvergütend) verrechnet werden.
- Die Taxen werden dem Bewohner, bzw. der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt.

Art.07 Zahlungsfristen

- Die Bezahlung hat bis spätestens am 20. des laufenden Monats der Leistungserbringung zu erfolgen.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird nach einer ersten Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von Fr. 30.-- /pro Mahnung erhoben.

Art.08 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner, resp. der gesetzliche Vertreter persönlich.

Art.09 Depotleistung / Leistungen Dritter

Die Apollonia Stiftung verlangt keine Depotleistung. Allfällige Leistungen Dritter gehen an den jeweiligen Zahler zurück und werden von der Apollonia Stiftung weder entgegengenommen noch registriert. Ausgenommen davon sind Auszahlungen von Kantonsbeiträgen und Ergänzungsleistungen.

Art.10 Härtefälle

Der Stiftungsrat kann auf Antrag der Geschäftsleitung in Härtefällen eine Reduktion der Taxe prüfen, sofern zuvor sämtliche gesetzlichen Finanzierungsmöglichkeiten geprüft worden sind.

Art.11 Weitere Regelungen und Vereinbarungen

Durch den Eintritt in eines der Angebote der Apollonia Stiftung werden durch die Vertragspartner sämtliche Bestimmungen der Taxordnung akzeptiert, soweit nicht im persönlichen Vertrag eine abweichende Regelung, respektive Vereinbarung getroffen wurde und übergreifendes Recht verletzt wird.

Art.12 Gültigkeit der vorliegenden Taxordnung

Die vorliegende Taxordnung wurde durch den Kanton Solothurn und den Stiftungsrat der Apollonia Stiftung genehmigt und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.